



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau  
Ulla Jelpke, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 17. September 2018

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat September 2018**  
HIER **Arbeitsnummern 9/96**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke  
vom 10. September 2018  
(Monat September 2018, Arbeits-Nr. 9/96)

---

Frage

*Inwieweit hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Konsequenzen aus den neuen Leitlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zu afghanischen Flüchtlingen (<https://www.refworld.org/docid/5b890D109.html>) gezogen oder plant dies (siehe auch den Entscheidungsstopp finnischer Behörden in Reaktion auf die Leitlinien: [https://yle.fi/uutiset/osastoneews/finnish\\_immigration\\_authorities\\_suspend\\_afghan\\_asylum\\_decisions/10386092](https://yle.fi/uutiset/osastoneews/finnish_immigration_authorities_suspend_afghan_asylum_decisions/10386092)), insbesondere in Bezug auf seine interne Weisungslage, nach der bislang in vielen Fällen afghanische Asylsuchende auf angeblich interne Fluchtalternativen insbesondere in Kabul verwiesen wurden, was den UNHCR-Richtlinien widerspricht (a. a. O. S. 10, S. 112ff: Kabul könne grundsätzlich nicht als interne Fluchtalternative angesehen werden; bitte so konkret wie möglich darlegen, welche Änderungen es bislang gab oder geplant sind), und sieht das BAMF in den neuen UNHCR-Leitlinien grundsätzlich einen begründeten Anlass für die Stellung von Asyl-Folgeanträgen, insbesondere in Fällen, in denen bisher eine Ablehnung mit der zentralen Begründung einer angeblichen Fluchtalternative in Kabul erfolgte (bitte begründen)?*

Antwort

UNHCR-Leitlinien, wie vom 30.08.2018 in Bezug auf Afghanistan, werden vom BAMF als relevante Quelle zur Lagebewertung berücksichtigt. Die bisherige Auswertung des BAMF erbrachte keine Hinweise, dass relevante Änderungen der bestehenden Bewertung geboten erscheinen – insbesondere wird kein Entscheidungsstopp erwogen.

Die Frage, ob interne Schutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist nach den Vorgaben des BAMF dabei stets im Einzelfall zu prüfen. Der Prüfungsumfang umfasst neben der sicheren und legalen Erreichbarkeit des Zielortes die Bewertung, ob am Ort des möglichen internen Schutzes eine begründete Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht. Hierbei werden die jeweiligen persönlichen Umstände und z. B. die Frage der Anonymität berücksichtigt. Wesentlich ist damit auch die Bewertung bezüglich der Zumutbarkeit der Niederlassung.

Dies gilt auch für die Frage, ob Kabul als Ort des internen Schutzes in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund wurden auch bereits bisher im Einzelfall insbesondere folgende Aspekte geprüft: der Grad der sozialen Verwurzelung, Sprachkenntnisse, Geschlecht und sexuelle Orientierung, Konfession, Familienstand, berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen, finanzielle Lage, Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit, Möglichkeiten der Unterstützung durch ein familiäres oder sonstiges Netzwerk.

Die Aussage des UNHCR, Kabul biete grundsätzlich keinen internen Schutz, stellt eine bloße Empfehlung des UNHCR dar, beruhend auf der Auswertung verschiedener Quellen. Das BAMF vertritt hingegen weiterhin die Auffassung, dass Kabul als Ort

internen Schutzes grundsätzlich in Betracht kommt. Die Frage, ob in Afghanistan Schutzalternativen für Rückkehrer bestehen, lässt sich nicht pauschal beantworten, dies hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. VGH München, Beschluss v. 08.02.2017 – 13a ZB 17.30016).

Bei einem Folgeantrag müsste somit im Einzelfall geprüft werden, inwieweit sich seit Unanfechtbarkeit der vorherigen Entscheidung neue Tatsachen ergeben haben, die in diesem Fall geeignet wären, eine günstigere Entscheidung zu treffen.